

# **S a t z u n g**

## **d e s**

### **Kanu - Club Kapitän Romer 1932 e.V. Sindlingen**

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der im Jahre 1932 gegründete Verein führt den Namen:

Kanu - Club Kapitän Romer 1932 e.V.

Er wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/Main eingetragen und hat seinen Sitz in Frankfurt/Main-Sindlingen, Weinbergstraße 59a.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist, seine Mitglieder

1. durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich zu kräftigen,
2. durch Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander zu verbinden,
3. zum Zwecke der Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammen zu finden,
4. durch freiwillige Einordnung in der Gemeinschaft und durch Mitarbeit in den Gremien des Vereins zu einem guten Demokratieverständnis anzuregen.

2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und erkennt vorbehaltlos die Hauptsatzung des Bundes und die Satzung seiner Fachverbände an.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Kanu - Club Kapitän Romer 1932 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

4. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3a Aufwandsentschädigung für die Vereinstätigkeit**

1. Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Bei Bedarf können Vereinsmitglieder im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereines.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

### **§ 3b Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein erforderliche personenbezogene Daten (Adresse, Telefon, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse und Bankverbindung sowie Abteilungszugehörigkeit und sportliche Qualifikationen) auf. Diese Informationen werden in dem bestehenden vereinseigenen EDV-System im ausschließlichen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des geschäftsführenden Vorstandes gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliederverwaltung und Durchführung des Sport- und Spielbetriebs. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefonnummern oder E-Mail-Adressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die

betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

2. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. ist der Verein zudem verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder u.a. zur Bestandserhebung aber insbesondere zur Erlangung von Start- und Spielberechtigungen sowie ggf. Zuschussgewährung dem angeschlossenen Sportverband zu melden. Übermittelt werden außer dem Namen auch Altersangaben und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
3. Ob personenbezogene Informationen an Mitglieder weitergegeben werden dürfen, hängt unter anderem davon ab, wie weit der Kreis der Informationsempfänger ist, und welche Informationen weitergegeben werden. Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten sowie Bildmaterial z.B. in der Vereinszeitschrift, Homepage, soziale Netzwerke oder durch Aushänge im Vereinsheim veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen.  
Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann zudem bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, anderen Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

#### **§ 4 Mitgliedschaft:**

1. Der Verein hat:
  1. ordentliche Mitglieder
  2. Ehrenmitglieder
  3. Ehrenvorsitzende
  4. Jugendmitglieder
  5. Schüler
  6. Freunde und Förderer
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
3. Die Aufnahme von Jugendmitgliedern richtet sich nach den Vorschriften des Landessportbundes Hessen e.V. Für Kinder und jugendliche Mitglieder bis 21 Jahre besteht eine Jugendabteilung.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der geschäftsführende Vorstand, wozu eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, wobei eine Ablehnung aus rassistischen oder religiösen Gründen nicht gestattet ist.

Jugendliche bis 18 Jahre müssen mit ihrem Antrag auf Annahme die schriftliche Genehmigung der gesetzlichen Vertreter (Eltern oder des Vormundes) vorlegen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres, der nur schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten erklärt werden kann,
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied:
  1. Zwölf Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
  2. sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt.
4. durch Ausschluss ( siehe hierzu §10 )

## **§ 7 Mitgliedschaftsrechte**

1. Ordentliche, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und an Wahlen durch Ausüben ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar.
2. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Freunde und Förderer besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und sind auch nicht wählbar.
4. Alle Mitglieder ( siehe unter § 4 Absatz 1 von 1 - 6 ) haben das Recht, sämtliche Vereinseinrichtungen zu benutzen. Für die jeweiligen Einrichtungen sind eigene Vereinsordnungen durch den Gesamtvorstand erlassen.

5. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungsfachwartes oder Spartenleiters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
6. Einem Mitglied kann ein Bootslagerplatz versagt werden, wenn es keinen Anteil am Clubleben nimmt.
7. Einem Antrag auf Bootslagerung ist in der Reihenfolge der schriftlichen Anmeldungen zu entsprechen, soweit eine Bootslagerungsmöglichkeit vorhanden ist.
8. Für die Lagerung von Booten und Ausrüstungsgegenständen im Bootshaus sind nur die üblichen Versicherungen abgeschlossen ( Brand und Diebstahl ).

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. Den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsfachwarte und Spartenleiter in den betreffenden Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen,
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
5. dem Vorstand Angaben über ihre Leistungen im Schwimmen zu machen. Falls sie des Schwimmens unkundig sind, haben sie dies zu erlernen,
6. Sportunfälle sofort dem Vorstand zu melden,
7. ihre Wasserfahrzeuge den wasserpolizeilichen Vorschriften entsprechend auszurüsten und zu kennzeichnen,
8. jede Fahrt mit Fahrtziel und Fahrtdauer in das Fahrtenbuch entsprechend einzutragen.

## **§ 9 Mitgliedsbeitrag**

1. Die Mitgliedsbeiträge und das Eintrittsgeld werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ebenso können Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden über Banken und-Sparkassen zum Fälligkeitstermin eingezogen oder, im Ausnahmefall, vom Mitglied überwiesen.
3. Der Beitrag ist ½ jährlich oder ganz jährlich zu entrichten. Die Termine sind der Gebührenordnung zu entnehmen.
4. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt durch Unterschrift auf dem Formular für das SEPA-Lastschriftmandat.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstitutes sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren vom Mitglied zu tragen.
7. Der Verein ist berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
8. Die aktuelle Struktur und Höhe der Mitgliedsbeiträge, des Eintrittsgeldes sowie der Umlagen sind in der Gebührenordnung festgelegt.
9. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, einzelne Mitglieder beitragsfrei zu stellen.

## **§ 10 Strafen**

1. Zur Ahndung von leichten Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom geschäftsführenden Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
  1. Warnung
  2. Verweis
  3. Geldbuße

2. Durch den Gesamtvorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar:
  1. bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
  2. wegen Unterlassung oder Handlung, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die in besonderem Maße die Belange des Sportes schädigen,
  3. wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane,
  4. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins.

Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Gesamtvorstand.

Zu dem Ausschluss ist eine Mehrheit von 3/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes notwendig.

Gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Gesamtvorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft und ist das Mitglied verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, usw. dem geschäftsführenden Vorstand abzugeben.

## **§ 11 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Gesamtvorstand
3. der geschäftsführende Vorstand

## **§ 12 Der geschäftsführende Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  1. dem Vorsitzenden
  2. bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  3. dem Kassierer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassierer. Jeder ist, bis zu einer geldwerten Verpflichtungserklärung in Höhe von 1.000 EUR für den Verein, allein vertretungsberechtigt. Darüber hinaus sind je zwei gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster

Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sportes zu erfolgen. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, einen Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr aufzustellen. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplanes halten.

4. Er kann kommissarisch Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Versammlung bestellen, wenn ein gewähltes Mitglied ausscheidet.
5. Personalunion ist unzulässig.
6. Der geschäftsführende Vorstand beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern.

### **§ 13 Der Gesamtvorstand**

Der Gesamtvorstand setzt sich aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes (§ 12) und dem

Sportwart  
Wanderwart  
Bootshauswart  
Pressewart  
Vergnügungswart  
Inventarwart  
Jugendwart  
Schriftführer  
Wirtschaftsausschuss (bis zu 3 Mitgliedern)  
Beisitzer (bis zu 5 Mitgliedern)

zusammen.

1. Der Gesamtvorstand, außer dem Jugendwart, wird in einer Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
2. Der Jugendwart wird in einer vorher stattfindenden Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
3. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Sitzung ist Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind vertraulich und sollten 5mal im Geschäftsjahr stattfinden. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Präsenzsitzungen herbeizuführen. Vorstandsmitglieder, die nicht persönlich vor Ort teilnehmen können, können im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds kann der Gesamtvorstand Beschlüsse in einer Vorstandssitzung im Wege der elektronischen Kommunikation, z.B. im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz oder außerhalb einer Vorstandssitzung im Wege eines Umlaufverfahrens in Textform fassen

4. Der Gesamtvorstand hat für das ablaufende Geschäftsjahr einen Jahresbericht und einen Kassenabschlussbericht vorzulegen. Der Kassenbericht muss von den Kassenprüfern geprüft sein.
5. Bleibt ein Vorstandmitglied drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne ausreichende Entschuldigung fern, muss er aus dem Vorstand ausscheiden. Er kann im laufenden Geschäftsjahr kein Vorstandsamt mehr bekleiden.
6. Der Gesamtvorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.
7. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
8. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung,
  - Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
  - Ausschluss von Mitgliedern.
  - Beschlussfassung über die Beitragsfreiheit einzelner Mitglieder
9. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
10. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt bei Bedarf Vereinsordnungen zu erlassen.

## **§ 14 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße durch den geschäftsführenden Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende. Sie ist das oberste Organ. Die Mitgliederversammlung muss zwei Wochen vorher schriftlich einberufen werden. Eine Einladung per E-Mail ist zulässig.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt und schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 1/10 der Gesamt-Mitgliedschaft beantragt wird. Ein Antrag per E-Mail ist zulässig. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung muss eine Woche vorher erfolgen. Eine Einladung per E-Mail ist zulässig.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder (unter 18) sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.  
Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.  
Die Stimmberechtigten fassen Beschlüsse  
- in Form einer Präsenzveranstaltung mit persönlicher Anwesenheit

- im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Versammlung)
- im Wege der ergänzenden Briefwahl
- ohne Versammlung im Wege eines Umlaufverfahrens.

Die Verfahren können einzeln oder kombiniert eingesetzt werden.

Es gelten für die Durchführung jeweils die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen nach dieser Satzung, sofern die Satzung an anderer Stelle nichts Abweichendes regelt.

Die Entscheidung über die Art der Beschlussfassung trifft der geschäftsführende Vorstand per einfachen Beschluss.

Für einen Beschluss nach § 13 Umwandlungsgesetz ist zwingend eine Präsenzveranstaltung erforderlich.

Die Wahlen erfolgen entweder durch Handaufheben oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichtes der Kassenprüfer
  - Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und Ausweis der Rücklagen
  - Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
  - Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung / Fusion des Vereins
  - Beschlussfassung über die Gründung, Änderung und Auflösung einer Untergliederung / Abteilung
  - Beschlussfassung über eingereichte Anträge
  - Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen
  - Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, des Eintrittsgeldes sowie der Umlagen
  - Entziehung der Ehrenmitgliedschaft von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen.
6. Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung, in seiner Abwesenheit ein aus der Mitte der Anwesenden zu bestimmender Versammlungsleiter.
7. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird durch den Schriftführer geführt, in seiner Abwesenheit von einem aus der Mitte der Anwesenden zu bestimmenden Protokollführer. Es ist von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 15 Kassenprüfer**

Den bis zu vier Kassenprüfern, die in der Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

## **§ 16 Ausschüsse**

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in dem jeweiligen Ausschuss einem anderen Vorstandsmitglied übertragen kann.

## **§ 17 Sportabteilungen**

Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in besonderen Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von dem Fachwart der betreffenden Sportart geleitet. Dem Fachwart obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen. Für jede Abteilung gilt eine eigene Abteilungsordnung. Die Abteilungen sind unselbständige Untergliederungen, d.h. ohne eigene Struktur und Verwaltung. Für die Gründung, Änderung und Auflösung einer Untergliederung / Abteilung ist ein Beschluss durch die Mitgliederversammlung notwendig.

## **§ 18 Jugendabteilung**

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen zusammengefasst, bilden die Jugendabteilung, die von dem Vereinsjugendwart geleitet wird.

Die Jugendlichen sind organisiert nach der Jugendordnung des Vereins. Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung beschlossen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Der Jugendwart ist Mitglied des Gesamtvorstands.

## **§ 19 Haftung**

1. Die Haftung des Vereines richtet sich nach § 31 BGB, § 31 a BGB sowie § 31 b BGB.
2. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung der Vereinstätigkeit, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31 a Abs. 1 Satz 2 BGB nicht anzuwenden.
3. Werden die Personen nach Absatz 2 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

## **§ 20 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes ist nur möglich, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies beantragen.
2. Ein Auflösungsbeschluss kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung, bei der mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit gefasst werden.
3. Bei Auflösung oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an den Deutschen Kanu-Verband, sollte dieser nicht mehr bestehen, an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung im Mai 1991.

Geändert durch die Mitgliederversammlung im März 2014.

Geändert durch die Mitgliederversammlung im März 2021.

Geändert durch die Mitgliederversammlung im März 2023.